

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lünen, Selm und Werne hat in ihrer Sitzung am 25.03.2021 folgende Neufassung der Satzung für die Sparkasse an der Lippe beschlossen:

SATZUNG

für die
Sparkasse an der Lippe
Zweckverbandssparkasse
der Städte Lünen, Selm und Werne

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse an der Lippe, Zweckverbandssparkasse der Städte Lünen, Selm und Werne, mit dem Sitz in Lünen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse an der Lippe führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Städte Lünen, Selm und Werne.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen bis zu zwei Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsglieder beratend teil.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.

§ 6

Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

§ 7

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und die Städte und Gemeinden im Kreis Unna, die Stadt Dortmund, die Stadt Hamm, der Kreis Recklinghausen und der Kreis Coesfeld.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.10.2015 außer Kraft.

Lünen, den 25. März 2021



Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende Neufassung der Satzung der Sparkasse an der Lippe wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat die Satzung mit Schreiben vom 07.04.2021 genehmigt.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist,
 - c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 12.04.2021

Thomas Orłowski
Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes

